

Öffentliche Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung der Großen Kreisstadt Wiesloch für das Haushaltsjahr 2026

Auf Grund von § 79 und § 82 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 24. Juni 2026 die folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Die Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen des Ergebnishaushaltes und des Finanzhaushaltes werden nicht geändert.

§ 2 Kreditermächtigungen

Der festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigungen) wird nicht verändert.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen beladen (Verpflichtungsermächtigungen), wird von bisher 21.250.000 EUR auf 24.150.000 EUR festgesetzt.

§ 4 Kassenkredite

Der festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite wird nicht verändert.

Wiesloch, den 24.06.2026
Für den Gemeinderat
gez. Dirk Elkemann, Oberbürgermeister

Das Regierungspräsidium Karlsruhe hat mit Erlass vom 16. Juli 2026 – AZ: RPK14-2214-60/7/3 – die Gesetzmäßigkeit der vom Gemeinderat am 24.06.2026 beschlossenen Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Wiesloch für das Haushaltsjahr 2026 (einschließlich der Steingötter-Greiff-Stiftung) aufsichtsbehördlich genehmigt.

Die Haushaltssatzung 2026 liegt zusammen mit dem Haushaltsplan gemäß § 81 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg ab

Mittwoch, dem 05. August 2026 bis einschließlich Donnerstag, dem 13. August 2026

zur Einsicht bei der Stadtverwaltung Wiesloch, Marktstr. 13, an der Zentrale, zu den üblichen Dienststunden öffentlich aus.

Des Weiteren möchten wir darauf hinweisen, dass der Haushaltsplan 2026 der Stadt Wiesloch auch online auf der Homepage www.wiesloch.de, Rubrik Haushaltsinformationen, zu finden ist.

Wiesloch, den 03. August 2026
gez. Dirk Elkemann, Oberbürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Wiesloch geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.